

PROTOKOLL der BETRIEBSVERSAMMLUNG

vom 24. Juni 2009, 16:00 Uhr im Batikensaal

Anwesende: s. Teilnehmerliste

Leitung: Stefan Schön, Protokoll: Stephan Möller-Spaemann

Der Vorsitzende des Betriebsrats, Dr. Stefan Schön, begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Versammlung.

Es wird ausschließlich der erste Tagesordnungspunkt erörtert:

1) Betriebsvereinbarung über die Schaffung von gegenüber dem Kollektivvertrag veränderten Lehrveranstaltungskategorien im Lichte der Novelle des Universitätsgesetzes und der Betrauung mit Lehre ab WS 2009/2010

Der Vorsitzende, Dr. Stefan Schön, verteilt umfangreiches Informationsmaterial: das bisherige Entlohnungsschema für LektorInnen seit 2004, zwei Entwürfe für eine Betriebsvereinbarung (BV) und einen Auszug aus dem neuen Kollektivvertrag (KV). Anschließend berichtet er über Schwierigkeiten bei der Überleitung der neuen Dienstnehmer(innen) in den KV.

Der Kollektivvertrag (KV) sieht folgende Lehrveranstaltungskategorien vor:

1. für wissenschaftliche Lehre 100%
2. für Lehre aus einem (zentralen) künstlerischen Fach, die nicht vorwiegend anleitend oder kontrollierend ist, nicht weniger als 75% des Aufwandes für wissenschaftliche Lehre
3. bei keiner Kategorie weniger als 50% des Aufwandes für wissenschaftliche Lehre

Die Bedeutung des letzten Satzes „Die Bildung von weiteren Lehrveranstaltungskategorien kann durch Betriebsvereinbarung erfolgen“ ist unklar, insbes. hinsichtlich der Frage, ob die Einführung weiterer Kategorien zwingend „nur“ mittels Betriebsvereinbarung, oder auch einseitig durch den Rektor erfolgen darf. Das Rektorat hat die einseitige Festlegung bisher mit der Begründung abgelehnt, dass man sich nicht der nachprüfenden Kontrolle durch die Arbeitsgerichte aussetzen möchte.

Die Kategorien des KV samt allfälliger neu eingeführter Kategorien gelten für sämtliche Arbeitsverträge der Kollegenschaft des „Mittelbaus“ von den assoziierten bzw. Assistenzprofessor(inn)en bis zu den Lektor(inn)en, deren Verträge nach dem 31.12.2003 abgeschlossen wurden (in der Praxis: Vertragslehrer[innen]-“Neu“ und Lehrbeauftragte).

Beim Vergleich der Entlohnung auf der Basis des KV-Schemas mit den derzeit noch in Geltung befindlichen Gehaltsansätzen muss korrekt unterschieden werden:

1. für Vertraglehrer(innen)-“Neu“ gilt bis 30.9.2009 das VBG als Inhalt des Arbeitsvertrages, somit auf Grund einer Verweisung § 194 BDG mit den dort verankerten Lehrveranstaltungskategorien
2. für Lehrbeauftragte gilt bis 30.9.2009 das hausinterne, seit 2005 unveränderte Entlohnungsschema mit Lehrveranstaltungskategorien, die inhaltlich (nicht aber hinsichtlich der Entlohnung!) an die alte Regelung des Universitätsabgeltungsgesetzes angelehnt sind

Da diese beiden Gruppen in der Zeit zwischen 2004 und dem 1.10.2009 völlig unterschiedlich entlohnt werden, muss die Auswirkung von neuen Lehrveranstaltungskategorien entspre-

chend differenziert untersucht werden. Die Lehrbeauftragten werden in dieser Zeit durch nicht erfolgte jährliche Teuerungsabgeltung unter (!) dem Niveau des 2003 außer Kraft gesetzten Abgeltungsgesetzes entlohnt, während auf die in diesem Zeitraum neu eingestellten Vertragslehrer(innen)-"Neu" das VBG unter Anrechnung von Vordienstzeiten mit den vorgesehenen Gehaltsstufen (Biennalsprünge) anzuwenden ist. Das Rektorat verweist in seiner Gegenüberstellung lediglich auf den Unterschied zum extrem schlechten Entlohnungsschema der Lehrbeauftragten, die von der Geltung des VBG ausgenommen und damit ohne Mindestlohnanspruch sind (s.u.). Die ab 1.10.2009 anzuwendenden Gehaltsansätze wirken sich daher auf diese beiden Gruppen - und innerhalb der inhomogenen Gruppe der Vertragslehrer(innen)-"Neu" noch dazu individuell - völlig unterschiedlich aus.

Vorstellung zweier Vorschläge für eine Betriebsvereinbarung über die Schaffung neuer Lehrveranstaltungskategorien:

Vorschlag Rektorat:

lit. a	Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach (mit Ausnahme lit. c)	100%
lit. b	Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen Fach (mit Ausnahme lit. c, lit. d und lit. f) einschließlich Solokorrepetition	75%
lit. a/b	gemischte Lehrveranstaltungen aus lit. a und lit. b im Verhältnis 1:1 „Unterrichtslehre 1-3“	88%
lit. c	Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach, bei denen der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung eine vorwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit ausübt	50%
lit. d	Klassenkorrepetition	62%
lit. e	ehem. nicht rem. Lehraufträge „Lehrpraxis an Musikschulen“	50%
lit. f	künstlerische Assistenz	68%

Als Zusatzinformation stellt das Rektorat eine Gegenüberstellung der Gehaltsansätze (Abgeltung pro Semesterstunde) unter Anwendung dieser Kategorien mit den Ansätzen der **Lehrbeauftragten** im Zeitraum zwischen 1.1.2004 und 1.10.2009 (zur Problematik der Vergleichbarkeit s.o.) zur Verfügung:

		Abgeltung alt	Abgeltung neu	Erhöhung in %
Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach (mit Ausnahme lit.c)	lit. a	147,50,-	184,66,-	plus 25,19%
Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen Fach (mit Ausnahme lit.c, lit.d und lit.f) einschließlich Solokorrepetition	lit. b	109,80,-	138,50,-	plus 26,14%
gemischte Lehrveranstaltungen aus lit.a und lit.b im Verhältnis 1:1 „Unterrichtslehre 1-3“	lit.a/b	128,70,-	162,50,-	plus 26,26%
Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach, bei denen der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung eine vorwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit ausübt	lit.c	72,-	92,33,-	plus 28,24 %
Klassenkorrepetition	lit.d	72,-	114,50-	plus 59,03%
ehem. Nicht rem. Lehraufträge „Lehrpraxis an Musikschulen“	lit.e	57,90,-	92,33,-	plus 59,46 %
Künstlerische Assistenz	lit.f	90,90,-	125,57,-	plus 38,14 %

Vorschlag Betriebsrat:

Einführung zusätzlicher Lehrveranstaltungskategorien von

1. 71% für künstlerische Assistenz, und
2. 65% für Klassenkorrepetition

für die Gruppe der Lektor(inn)en unter der Voraussetzung einer Wiedereinstellungszusage für das darauf folgende Studienjahr als senior lecturer gem. KV (Vertragslehrer[in]-“Neu“ nach der alten Terminologie).

Für Lektor(inn)en ohne Wiedereinstellungszusage bleibt es bei den Lehrveranstaltungskategorien, die der Kollektivvertrag vorsieht (d.h. insbes. 75% für alle künstlerischen Fächer!). Bei diesen Kategorien bleibt es auch für das gesamte übrige Personal des „Mittelbaus“, insbesondere für die senior lecturers.

Lt. Rektorat soll mit der gegenständlichen Betriebsvereinbarung ein Kompromiss geschlossen werden, der die Betrauung von Lektorinnen/Lektoren mit Lehre für das WS ermöglicht. Auf Nachfrage wird berichtet, dass das Rektorat seinen Vorschlag mit nicht aufbringbaren Mehrkosten von 400.000,- € begründet, falls die KV-Kategorien ohne weitere Differenzierung angewendet werden müssten. Dem steht lt. Bericht des Betriebsratsvorsitzenden ein Budgetüberschuss von 3,7 Mill. € im Personalbereich lt. letztem Rechnungsabschluss gegenüber. Der Betriebsratsentwurf verfolgt das Ziel, niedrigere Kategorien im Wege der Vereinbarung an eine Zusage des Rektorats über eine unbefristete Weiterbeschäftigung der betr. KollegInnen als Senior Lecturers zu binden. Besonders dringlich erscheint dieses Junktim infolge einer Bestimmung der geplanten UG-Novelle, welche die Kettenvertragsregelung von derzeit 8 auf 12 Jahre (für teilzeitbeschäftigtes Personal) verlängern möchte. Die UG-Novelle enthält

außerdem eine Bestimmung, wonach KollegInnen bis zu 6 Wochenstunden als freie DienstnehmerInnen beschäftigt werden müssen.

Das Rektorat hat auf den vor einer Woche beschlossenen Betriebsratsentwurf bisher nicht reagiert.

In der folgenden Diskussion wird klar gestellt, dass die niedrigeren Kategorien sich nicht auf die LektorInnen beschränken, sondern sich auf alle neu aufgenommenen KollegInnen mit Ausnahme der Professor(inn)en auswirken würden. Dies stelle eine zusätzliche Benachteiligung der senior lecturers („Vertragslehrer[innen]-Neu“) dar, die in Ermangelung einer dem VBG vergleichbaren „Ferienregelung“ nach den Arbeitszeitregeln von UG 2002 und KV mit einer erhöhten Lehrverpflichtung konfrontiert sind. Freilich sollte diese Durchrechnung der Arbeitszeit mit Augenmaß erfolgen, damit in der unterrichtsfreien Zeit Prüfungstätigkeiten u. dgl. mehr auch in Zukunft möglich sind. Koll. Aichinger (Leiter Inst. 17) spricht davon, dass sich die Institutsleiter(innen) in einer "Sandwich"-Position befänden, da sie sowohl die Kontinuität der Lehre als auch die Weiterentwicklung der Universität berücksichtigen müssten. Mit Kollegen Grassl wird die Frage erörtert, wie "anleitende und kontrollierende Tätigkeit" definiert würde und ob es einen Interpretationsspielraum gebe, auch Teile der wissenschaftlichen Lehre unter 100% zu drücken. Schön stellt die Frage, ob die KollegInnenschaft wünsche, der Betriebsrat solle sein Alternativmodell weiter verfolgen, oder den Entwurf des Rektorats akzeptieren. Kollege Stephanides fragt nach einer "Deadline" für den Abschluss der Betriebsvereinbarung. Schön berichtet, dass das Rektorat bereits die erste „Deadline“ verlängert habe.

Nach eingehender Diskussion ersucht die anwesende Kollegenschaft den Betriebsrat, die Verhandlungen zur Verwirklichung des Betriebsratsmodells weiterzuführen.

26.6.09/Stephan Möller-Spaemann, Stefan Schön